

Anlage 1 - Kriterienkatalog zur Beurteilung von geplanten öffentlichen und nicht-öffentlichen E-Ladesäulen Standorten im Stadtgebiet Olching

I. Parkmöglichkeit (ausschließlich auf bestehenden Stellplätzen)

- Regelmäßige Parkdauer inkl. Beschilderung für öffentliche Ladesäulen; zeitliche Befristung bspw. Stunden oder Zeitraum (bspw. 4h, zwischen 7.00 – 19.00 Uhr oder entsprechend des Ladezustands, sofern dies anerkannt ist),
- Sicherstellung der Zufahrmöglichkeit,
- Vermeidung von Restflächen von < 4,0 m vor/nach markierten Ladeplätzen zu einer Grundstückszufahrt / Haltverbot / Baumgraben o.ä.,
- Umsetzbarkeit von verkehrsrechtlichen Anordnungen / Beschilderung und Markierung nach StVO,
- nach Möglichkeit: Vermeidung von Längsparkplätzen
- Längsparker mit Stellplatzbreite $\geq 2,00\text{m}$, an Hauptverkehrswegen mindestens $2,30\text{m}$
 - Stellplatzlänge bei 1 E-Ladesäule: (2 x) $6,00\text{m}$,
 - Stellplatzlänge bei 2 und mehr E-Ladesäulen: (4 x) $5,70\text{m}$,
- Schräg- und Senkrechtparker: Stellplatzbreite mind. $2,50\text{m}$, Stellplatzlänge ca. $5,00\text{m}$
- Berücksichtigung des Überhangs (sog. Schrammbord) durch Einhaltung eines Abstands zwischen Bordsteinkante und Einbauten (E-Ladesäule, Beschilderungsrohr) von mindestens $0,30\text{m}$ bei Längsparkplätzen und mindestens $0,70\text{m}$ bei Schräg- und Senkrechtparkplätzen,
- nach Möglichkeit kein Einbau der E-Ladesäule in einer Parkbucht,
 - Beim Einbau einer Ladesäule in einer Parkbucht, darf die Entwässerung der Stellplätze weder durch die Ladesäule selbst noch durch Ihre Schutzvorrichtung negativ beeinflusst werden!
- Berücksichtigung zukünftiger Bereichsentwicklung bzw. Erwartung der Nutzung durch einen größeren Nutzerkreis.

II. Rechtliche und technische Umsetzung

- Prüfung der baurechtlichen Umsetzbarkeit
 - Im Geltungsbereich eines B-Planes sind die konkreten Festsetzungen zu beachten, die für den geplanten E-Ladesäulenstandort vorgesehen sind,
 - Bspw.: Bei festgesetzten Grünflächen ist eine Befreiung notwendig,
 - Werbung an der E-Ladesäule max. 1m^2 (Entspricht der Säulenansichtsfläche)
- Zugänglichkeit/Nähe zum Stromnetz,
- Möglichst niedriger Installationsaufwand,
- Bei privaten Ladesäulen bzw. privaten Hausanschlusskästen; keine Verlegung von privaten Leitungen auf öffentlichen Grund;
Bei einer öffentlichen Ladesäule auf öffentlichen Grund gilt für die Dokumentations- und Auskunftszwecke Absatz 7 der Richtlinie. Der Stadt Olching wird ebenfalls eine lagescharfe Abbildung übermittelt. Gleiches gilt bei der Erweiterungen von Ladestation durch weitere Ladesäulen und der dabei notwendigen Verbindung mit Strom- und/oder Kommunikationskabel zwischen bspw. zweier Ladesäulen.
- Grundsätzlich ist auf allen Straßen/Wegen durchgängig auf geraden Teilstücken ein mind. $3,5\text{m}$ breiter und in Kurven 5m breiter Bereich freizuhalten. Zwischen bestehenden Gebäuden und den Schaustelleraufbauten ist ein Abstand von mind. $1,5\text{m}$ einzuhalten. Über- und Unterflurhydranten sind in einem Abstand von 2m freizuhalten und dürfen nicht überbaut werden. Bauteile und Vorbauten dürfen höchstens 50cm von der Befahrbaren Verkehrsfläche entfernt vortreten.
- Ist eine Integration in bestehenden bzw. geplanten Baumaßnahmen möglich,

- Darstellung des verantwortlichen Antragsstellers auf der E-Ladesäule. Jedoch keine Drittwerbung.
- Bei der erstmaligen Herstellung der Ladesäule fertigt der Antragssteller eine Zustandsfeststellung in Form einer aussagekräftigen Bilddokumentation der in Anspruch genommenen Fläche an.
- Durch die Stadt werden keine Sicherungen oder ähnliche Maßnahmen zum Schutz des Erlaubnisgegenstands durchgeführt.
- Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. Der Bau hat den aktuell anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Es ist insbesondere die ZTV A-StB 12, ZTV Asphalt StB07/13, Ew-StB 14, M13 und Pflaster –StB 06, ZTV Baumpflege 2017 bzw. deren neueste Fassung/Ausgabe zu berücksichtigen.
- Abgeschlossene Arbeiten sind mit der Stadt (Tiefbau) schriftlich abzunehmen. Die Abnahme hat spätestens 14 Tage nach Abschluss der Arbeiten zu erfolgen. Der Abnahmetermin ist der Stadt Olching unaufgefordert mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist von 4 Jahren beginnt mit dem Tag der Abnahme. Der Antragssteller verpflichtet sich, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, auf eigene Kosten zu beseitigen, wenn es die Stadt vor Ablauf der Regelfrist schriftlich verlangt. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet. Kommt der Antragssteller der Mängelbeseitigung nicht nach, so kann die Stadt die Mängel auf Kosten des Antragsstellers beseitigen lassen. Zum Ablauf des Gewährleistungszeitraums erfolgt eine gemeinsame Gewährleistungsabnahme.
- Bei öffentlichen Ladesäulen sind die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung) vom 09.03.2016 sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Ladesäule ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen die in öffentlichen Ladesäulen verwendeten Messeinrichtungen den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen
- Bei Aufgrabungen dritter gibt der Antragssteller über die genaue Lage der Ladesäule und deren Bestandteilen Auskunft.
- Der Antragssteller führt Änderungen oder Sicherungen seiner Ladesäule unverzüglich durch, damit Bau und Unterhaltsmaßnahmen Dritter mit öffentlichen Belang, diese nach pflichtgemäßem Ermessen als erforderlich halten, nicht behindert werden (Folgepflicht).

III. Verkehrssicherheit

- kein baulicher Radweg oder Radfahrstreifen (zwischen Fahrzeug und E-Ladesäule),
- kein baulicher gemeinsamer Geh- und Radweg (Zeichen 240 StVO) und kein baulicher Gehweg mit Zusatz "Radverkehr frei" (Zeichen 239 und Zusatzzeichen 1022-10 StVO),
- Einhaltung einer nutzbaren Restgehwegbreite von mindestens 1,60 m,
- kein frequentierter Schulweg oder Einrichtung für Geh- oder- Seheingeschränkte in der Nähe,
- Freihaltung von Sichtlinien, d.h. keine Einbauten (z.B. Verteilerkasten/E-Ladesäulen) im Eingangsbereich oder neben Ausfahrten sowie unterhalb von Fenstern.
- Alle Arbeiten an der Ladesäule, welche die Interessen der Stadt oder Dritter oder den Gemeingebrauch beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der öffentlichen

Verkehrsfläche), zeigt der Antragssteller der Stadt mind. 14 Tage vor Baubeginn schriftlich unter der Vorlage von Plänen beim Ordnungsamt der Stadt in Form eines verkehrsrechtlichen Antrags und Aufgrabungsgenehmigung an. Bei Arbeiten des Antragsstellers auf öffentlichen Grund sind die Vorgaben der verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) zwingend einzuhalten!

IV. **Keine Konflikte von E-Ladesäulen und E-Ladesäulenbestandteilen mit:**

- Ortsbild
- Kronen-/Wurzelbereich im Baumbestand
- Möglichst 1,5 m Mindestabstand zur Stadtmöblierung (Parkscheinautomat, Straßenbeleuchtung, Radabstellanlagen, etc.), im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.
- Stellplatzbeschilderung direkt vor Fenstern
- Überbauen von Sparten (Zugänge zu Gas, Strom, Wasser & Abwasser, Fernwärme, Telekommunikation, etc.)
- Sondernutzungen (z. B. Freischankflächen, Warenstellagen),
- Grundstücks- und Feuerwehrezufahrten, Feuerwehraufstellflächen
- Außenwerbung (z.B. Litfaßsäulen),
- ÖPNV- und sonstigen Haltestellen (Schulbus, Schienenersatzverkehre, etc.),
- Wochenmärkte sowie andere regelmäßige, nicht dauerhafte Nutzungen im öffentlichen Raum
- Planungen des Hoch- und Tiefbaus,
- Hauszugänge (z.B. Sicherstellung einer erhöhten Durchgangsbreite wg. Umzüge),
- unmittelbar angrenzender Nutzung (d. h. idealerweise der Straße zugewandte gewerbliche Nutzung),
- naheliegenden denkmalgeschützten Boden und Bauobjekten (= Abstand > 20 m).
- Überschwemmungsgebiete

V. **Ergänzende Kriterien für E-Schnellladestationen**

- Einhaltung der gültigen Immissionsgrenzwerte (Anforderungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm und BImSchV)
- Sofern die Trafos oder auch E-Ladesäulen eine Höhe von 2 m überschreiten, sind diese abstandsflächenpflichtig, sodass hier Abstandsflächen von min. 3 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten sind
- E-Schnellladestationen und ihre Anlagen dürfen nur so errichtet und betrieben werden, dass
 - Schädliche Umwelteinwirkungen u.a. durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- Nähe zu Mittelspannungsnetz bzw. Netztrafo
- Nähe zu Geschäften / Restaurants / Einzelhandel,
- Nähe zu Taxistand,
- Nähe zu hochrangigem Verkehrsnetz (ÖPNV, MVV),
- keine Nähe zu empfindlicher Bebauung / Nutzung (wg. ‚Tankstellencharakter‘ infolge von Fahrzeugwechsel, Geräuschentwicklung, u.ä.),

- d.h. außerhalb reiner Wohnbebauung (WR-Gebietsklassifikation im Flächennutzungsplan),
- Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und vergleichbares, Prüfung auf Nachrüstbarkeit / Erweiterbarkeit der Schnell E-Ladesäule:
 - Stellplatzdetektion,
 - Anzahl Ladepunkte (mittelfristige Betrachtung),
 - Leistungserhöhung > 50 KW mit neuen Schnell-E-Ladesäulen (langfristige Betrachtung),
- Berücksichtigung der (angeschlagenen) Kabellänge im Zuge der Verkehrssicherheit (Stolpergefahr),
- nach Möglichkeit: Senkrechtparker (wg. Kabellänge und Zugänglichkeit Ladepunkt durch verschiedene Fahrzeugtypen),
- nach Möglichkeit: auf dauerhaft öffentlich zugänglichem Privatgrund oder Gewerbegebieten, grundsätzlich vorstellbar: Nutzung von Kurzparkzonen (da kürzere Verweildauer der Fahrzeuge vor Ort und kurzzeitiger Besuch von Geschäften, u.ä.).